

TE Vwgh Erkenntnis 1989/1/18 88/03/0155

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1989

Index

KFG

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §37

AVG §45 Abs2

KFG 1967 §103 Abs2

VStG §5 Abs1

1. AVG § 37 heute

2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. KFG 1967 § 103 heute

2. KFG 1967 § 103 gültig ab 01.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023

3. KFG 1967 § 103 gültig von 07.03.2019 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

4. KFG 1967 § 103 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016

5. KFG 1967 § 103 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013

6. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2008 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008

7. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007

8. KFG 1967 § 103 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006

9. KFG 1967 § 103 gültig von 01.01.2006 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005

10. KFG 1967 § 103 gültig von 05.05.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004

11. KFG 1967 § 103 gültig von 25.05.2002 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

12. KFG 1967 § 103 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/1998

13. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997

14. KFG 1967 § 103 gültig von 01.03.1998 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

15. KFG 1967 § 103 gültig von 01.11.1997 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997

16. KFG 1967 § 103 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997

17. KFG 1967 § 103 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995

18. KFG 1967 § 103 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
 19. KFG 1967 § 103 gültig von 01.08.1992 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 454/1992
 20. KFG 1967 § 103 gültig von 01.07.1991 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
 21. KFG 1967 § 103 gültig von 28.07.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
1. VStG § 5 heute
 2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hrdlicka und die Hofräte Dr. Baumgartner und Dr. Leukauf als Richter, im Beisein der Schriftführerin Regierungskommissär Dr. Schmidt, über die Beschwerde des A, vertreten durch B, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 20. Juni 1988, Zl. IIb2-V-6848/1-1988, betreffend Übertretung des Kraftfahrzeuggesetzes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 20. Juni 1988 wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG bestraft, weil er als verantwortlicher Zulassungsbesitzer des dem Kennzeichen nach bestimmten Pkws nach behördlicher Aufforderung keine ausreichende Auskunft erteilt habe, wer das Kraftfahrzeug am 27. September 1987 im Zeitpunkt einer in Westendorf, vor dem Haus Hinterweg 5, begangenen Verwaltungsübertretung gelenkt habe. Zur Begründung des Bescheides wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe nur den Namen des Lenkers, nicht aber dessen Anschrift bekanntgegeben. Wenn der Beschwerdeführer einwende, er habe zunächst Namen und Adresse des Lenkers auf einen Zettel geschrieben, diesen jedoch verloren, sei festzustellen, daß er nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen sei, um eine allfällige Auskunft im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG geben zu können. Wenn ein Fahrzeuglenker ein Fahrzeug einem Dritten zur Verfügung stelle, müsse damit gerechnet werden, daß allfällige Erhebungen gegen den verantwortlichen Lenker getätigt werden und es müßten daher sämtliche Daten so verwahrt werden, daß deren Mitteilung auch nach geraumer Zeit noch möglich sei. Wenn sich der Beschwerdeführer Namen und Anschrift des Lenkers aufgeschrieben habe, um erforderlichenfalls die Lenkerauskunft zu erteilen, diesen Zettel in der Folge jedoch verloren habe, so sei ihm ein fahrlässiges Verhalten anzulasten, da es den Erfahrungen des täglichen Lebens entspreche, daß lose Zettel leicht verloren gehen können. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 20. Juni 1988 wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG bestraft, weil er als verantwortlicher Zulassungsbesitzer des dem Kennzeichen nach bestimmten Pkws nach behördlicher Aufforderung keine ausreichende Auskunft erteilt habe, wer das Kraftfahrzeug am 27. September 1987 im Zeitpunkt einer in Westendorf, vor dem Haus Hinterweg 5, begangenen Verwaltungsübertretung gelenkt habe. Zur Begründung des Bescheides wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe nur den Namen des Lenkers, nicht aber dessen Anschrift bekanntgegeben. Wenn der Beschwerdeführer einwende, er habe zunächst Namen und Adresse des Lenkers auf einen Zettel geschrieben, diesen jedoch verloren, sei festzustellen, daß er nicht mit der nötigen Sorgfalt vorgegangen sei, um eine allfällige Auskunft im Sinne des Paragraph 103, Absatz 2, KFG geben zu können. Wenn ein Fahrzeuglenker ein Fahrzeug einem Dritten zur Verfügung stelle, müsse damit gerechnet werden, daß allfällige Erhebungen gegen den verantwortlichen Lenker getätigt werden und es müßten daher sämtliche Daten so verwahrt werden, daß deren Mitteilung auch nach geraumer Zeit noch möglich sei. Wenn sich der Beschwerdeführer Namen und Anschrift des Lenkers aufgeschrieben habe, um erforderlichenfalls die Lenkerauskunft zu erteilen, diesen Zettel in der Folge jedoch verloren habe, so sei ihm ein fahrlässiges Verhalten anzulasten, da es den Erfahrungen des täglichen Lebens entspreche, daß lose Zettel leicht verloren gehen können.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsstrafakten vor und beantragte in der von ihr erstatteten Gegenschrift die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Vorweg ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 1988, G 72/88-12 u.a., zu verweisen, in dem der Verfassungsgerichtshof aussprach, daß der erste bis dritte Satz im § 103 Abs. 2 KFG in der Fassung der 10. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 106/1986, durch die Verfassungsbestimmung des letzten Satzes des § 103 Abs. 2 KFG in der angeführten Fassung verfassungsrechtlich gedeckt sind, weshalb er diese Bestimmungen nicht als verfassungswidrig aufhob. Vorweg ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 29. September 1988, G 72/88-12 u.a., zu verweisen, in dem der Verfassungsgerichtshof aussprach, daß der erste bis dritte Satz im Paragraph 103, Absatz 2, KFG in der Fassung der 10. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt Nr. 106 aus 1986, durch die Verfassungsbestimmung des letzten Satzes des Paragraph 103, Absatz 2, KFG in der angeführten Fassung verfassungsrechtlich gedeckt sind, weshalb er diese Bestimmungen nicht als verfassungswidrig aufhob.

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG in der Fassung der 10. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 106/1986, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. Gemäß Paragraph 103, Absatz 2, KFG in der Fassung der 10. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, Bundesgesetzblatt Nr. 106 aus 1986, kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

Im Beschwerdefall ist unbestritten, daß der Beschwerdeführer der Behörde auf ihre Aufforderung nur den Namen des Lenkers, nicht aber auch - wie es das Gesetz verlangt - dessen Anschrift bekanntgab. Der Beschwerdeführer bestreitet lediglich, daß ihn daran ein Verschulden treffe. Er bringt hiezu wie schon im Verwaltungsstrafverfahren vor, er habe dadurch, daß er den Namen und die Anschrift des Lenkers (eines ihm bekannten Japaners) auf einen Zettel geschrieben und diesen sorgfältig aufbewahrt habe, alles Zumutbare und Erforderliche unternommen, um einer allfälligen Lenkerauskunft nachkommen zu können. Daß dieser Zettel durch Zutun Dritter im Zuge von Reinigungsarbeiten in Verstoß geraten sei, könne nicht zu seinen Lasten gehen.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Die Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG 1950 dar (vgl. dazu sinngemäß das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1983, Zl. 83/02/0013, zu § 103 Abs. 2 KFG in der Fassung vor der 10. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle sowie die weitere darin angeführte Vorjudikatur). Demnach traf den Beschwerdeführer hinsichtlich des Verschuldens die Beweislast, weshalb es an ihm lag, initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, den Entlastungsbeweis für mangelndes Verschulden an einer angelasteten Verwaltungsübertretung als erbracht anzusehen. Vielmehr hat der Beschuldigte durch Beibringung von Beweismitteln bzw. Stellung von entsprechenden Beweisanträgen darzutun, daß ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist. Diesen Beweis blieb der Beschwerdeführer, wie die belangte Behörde zutreffend erkannte, schuldig. Mit der bloßen Behauptung, er habe den Zettel mit dem Namen und der Anschrift des Lenkers sorgfältig verwahrt, ohne nähere Angaben für die Richtigkeit dieser Behauptung, etwa über den Aufbewahrungsort, ist dem Beschwerdeführer der Entlastungsbeweis nicht gelungen. Solcher Angaben hätte es aber schon deswegen bedurft, weil der Zettel trotz sorgfältiger Aufbewahrung verloren ging, und zwar - wie der Beschwerdeführer meint - durch das Zutun Dritter im Zuge von Reinigungsarbeiten. Der Beschwerdeführer unterließ es jedoch, auch dazu ein entsprechendes und der Nachprüfung zugängliches Vorbringen zu erstatten. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers oblag es nicht der

belangten Behörde, sondern ihm, die konkreten Umstände der Verwahrung und des Verlustes darzutun. Im übrigen ist die Behauptung des Beschwerdeführers, die belangte Behörde sei davon ausgegangen, daß er den Zettel „lose“ aufbewahrt habe, unzutreffend, hat doch die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides lediglich dargelegt, es entspreche den Erfahrungen des täglichen Lebens, daß lose Zettel leicht verloren gehen können. Die Übertretung des Paragraph 103, Absatz 2, KFG stellt ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des Paragraph 5, Absatz eins, zweiter Satz VStG 1950 dar vergleiche , dazu sinngemäß das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Jänner 1983, Zl. 83/02/0013, zu Paragraph 103, Absatz 2, KFG in der Fassung vor der 10. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle sowie die weitere darin angeführte Vorjudikatur). Demnach traf den Beschwerdeführer hinsichtlich des Verschuldens die Beweislast, weshalb es an ihm lag, initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht geeignet, den Entlastungsbeweis für mangelndes Verschulden an einer angelasteten Verwaltungsübertretung als erbracht anzusehen. Vielmehr hat der Beschuldigte durch Beibringung von Beweismitteln bzw. Stellung von entsprechenden Beweisanträgen darzutun, daß ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist. Diesen Beweis blieb der Beschwerdeführer, wie die belangte Behörde zutreffend erkannte, schuldig. Mit der bloßen Behauptung, er habe den Zettel mit dem Namen und der Anschrift des Lenkers sorgfältig verwahrt, ohne nähere Angaben für die Richtigkeit dieser Behauptung, etwa über den Aufbewahrungsort, ist dem Beschwerdeführer der Entlastungsbeweis nicht gelungen. Solcher Angaben hätte es aber schon deswegen bedurft, weil der Zettel trotz sorgfältiger Aufbewahrung verloren ging, und zwar - wie der Beschwerdeführer meint - durch das Zutun Dritter im Zuge von Reinigungsarbeiten. Der Beschwerdeführer unterließ es jedoch, auch dazu ein entsprechendes und der Nachprüfung zugängliches Vorbringen zu erstatten. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers oblag es nicht der belangten Behörde, sondern ihm, die konkreten Umstände der Verwahrung und des Verlustes darzutun. Im übrigen ist die Behauptung des Beschwerdeführers, die belangte Behörde sei davon ausgegangen, daß er den Zettel „lose“ aufbewahrt habe, unzutreffend, hat doch die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides lediglich dargelegt, es entspreche den Erfahrungen des täglichen Lebens, daß lose Zettel leicht verloren gehen können.

Ausgehend von dem Vorgesagten ist die Annahme der belangten Behörde, daß der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Übertretung zu verantworten hat, im Ergebnis nicht als rechtswidrig zu erkennen. Die Beschwerde erweist sich sohin als unbegründet. Sie war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Ausgehend von dem Vorgesagten ist die Annahme der belangten Behörde, daß der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Übertretung zu verantworten hat, im Ergebnis nicht als rechtswidrig zu erkennen. Die Beschwerde erweist sich sohin als unbegründet. Sie war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 18. Jänner 1989

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen Besondere Rechtsgebiete Diverses Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030155.X00

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at